

IB SACHSEN-ANHALT | Domplatz 12 | 39104 Magdeburg

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD)
Teckstraße 23
73061 Ebersbach an der Fils

Abteilung:

**Öffentliche Investitionen und
Wissenschaft**

Vorgangsnummer: ZS/2022/12/172413
Unser Zeichen: 1764/1059
Ansprechpartner: Frau Emmerling
Durchwahl: 0391/28987-1059
E-Mail: kathrin.emmerling@ib-lsa.de

Datum: 07.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage geben wir Ihnen den **Zuwendungsbescheid vom 07.02.2025** bekannt.

Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Bewilligter Zuschuss	1
2. Zwecksetzung.....	2
3. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides	3
4. Bewilligungszeitraum	4
5. Ausgaben- und Finanzierungsplan.....	4
6. Mittelabruf und Auszahlung	6
7. Verwendungsnachweis.....	7
8. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)	8
9. Auflagenvorbehalt.....	10
10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte	12
11. Mitteilungspflichten	12
12. Subventionserhebliche Tatsachen	13
13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte	14
Rechtsbehelfsbelehrung	14

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Investitionsbank Sachsen-Anhalt

WIR BEWEGEN ZUKUNFT.

IB SACHSEN-ANHALT | Domplatz 12 | 39104 Magdeburg

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. (CJD)
Teckstraße 23
73061 Ebersbach an der Fils

Abteilung:

**Öffentliche Investitionen und
Wissenschaft**

Vorgangsnummer: ZS/2022/12/172413
Unser Zeichen: 1764/1059
Ansprechpartner: Frau Emmerling
Durchwahl: 0391/28987-1059
E-Mail: kathrin.emmerling@ib-lsa.de

Datum: 07.02.2025

Zuwendungsbescheid¹

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung – Corona-Investitionsrichtlinie (Erl. des MS vom 23.09.2022 – 31b-06516)

1. Bewilligter Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres² Antrages vom 22.04.2024 und den dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm als Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von **90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe von

3.508.987,58 EUR

(in Worten: drei Millionen fünfhundertachttausendneunhundertsevenundachtzig
58/100 Euro)

für Ihr Projekt: **„Umbau und Erweiterung des Wohnheims an der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)“**.

Ort der Durchführung des Projekts ist Ihre Betriebsstätte in **Am Stadtfeld 3 in 39218 Schönebeck (Investitionsort)**.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Zuwendungsbescheid gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

² Persönliche Anreden innerhalb des Zuwendungsbescheides beziehen sich im Folgenden stets auf den Zuwendungsempfänger.

WIR BEWEGEN ZUKUNFT.

Die Mittel werden – bezogen auf die Haushaltsjahre – wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2025	0,00
2026	3.508.987,58

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Projekts **„Umbau und Erweiterung des Wohnheims an der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)“** sowie die Finanzierung von zu erwartenden Folgekosten gesichert sind.

Eine Abtretung oder Verpfändung des gesamten bewilligten Zuschusses ist sowohl ganz als auch teilweise unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer erneuten Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o.g. Förderantrag nebst Anlagen näher beschriebenen Projekts (vgl. Ziff. 1 dieses Bescheides) und nur zur Finanzierung der durch das Projekt direkt im festgelegten Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 4. dieses Bescheides) verursachten Ausgaben verwendet werden.

Der Zweck der Zuwendung besteht darin, nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie Wohnformen für Pflegebedürftige und für Menschen mit Behinderung nach Infektionsschutzmaßstäben sicherer zu gestalten. Insbesondere durch die Reduzierung von Mehrpersonenbelegungen, die Verbesserung der Lüftungssituation von Räumen und die Beseitigung von Engpässen in der baulichen Infrastruktur soll das virale Übertragungsrisiko reduziert werden. Mit der Zuwendung wird daher das Ziel verfolgt, durch notwendige infrastrukturverbessernde Investitionen das Gesundheitswesen und damit die Pandemie-Resilienz des Landes gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Corona-Sondervermögensgesetz zu stärken. Gleichzeitig sollen negative psychosoziale Folgen von Infektionsschutzmaßnahmen künftig vermieden oder gering gehalten werden.

Die Maßnahme muss im Land Sachsen-Anhalt umgesetzt werden, um den vorgenannten Zuwendungszweck zu erfüllen.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere im Hinblick auf die im o.g. Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß den von Ihnen innerhalb der eingereichten Projektbeschreibung aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen.

Wenn innerhalb des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziff. 8.2.3 dieses Bescheides) über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet werden oder Sie zahlungsunfähig geworden sind, steht dies einer Verfehlung des Zuwendungszwecks gleich, sofern hierdurch der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

3. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 3.1.** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung – Corona-Investitionsrichtlinie - RdErl. des MS vom 23.09.2022 – MBl. LSA Nr. 33/2022 vom 04.10.2022, in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.2.** das Corona-Sondervermögensgesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S.592,593),
- 3.3.** die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**; Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (**Z-Bau**) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (**NBest-Bau**, Anlage 4 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die jeweils diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind (RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241), in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt,
- 3.4.** Ihr unter Ziff. 1. dieses Bescheides genannter Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen,
- 3.5.** der Zuwendungsrechtsergänzungserlass - RdErl. des MF vom 06.06.2016 – MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. 25.06.2020, MBl. S. 254, in der jeweils geltenden Fassung,

Durch diese Bewilligung werden die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach gesetzlichen Bestimmungen weder berührt noch ersetzt.

4. Bewilligungszeitraum

Für die tatsächliche Umsetzung des unter Ziff. 1. dieses Bescheides benannten Projekts wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 07.02.2025

Ende des Bewilligungszeitraums: 30.06.2026

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem Sie sowohl die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen, als auch den Rechtsgrund (u.a. Auftragsvergabe, Abschluss von Verträgen) für die zuwendungsfähigen Ausgaben zu schaffen haben. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen also auch alle Rechnungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben zwingend gelegt und bezahlt werden.

5. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende Ausgaben- und Finanzierungsplan:

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR)	Summe
5.1.1 Investitionen	3.122.557,71
5.1.2 Sachausgaben	0,00
5.1.3 Dienstleistungen Dritter	0,00
5.1.4 Planungsleistungen	776.317,38
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Summe 5.1.1 – 5.1.4)	3.898.875,09
nicht zuwendungsfähige Ausgaben (gemäß baufachlichen Prüfergebnis des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagements, Sachsen-Anhalt (BLSA) vom 26.11.2024 mit Ergänzung vom 22.01.2025)	93.071,63
Gesamtausgaben des Projekts	3.991.946,72
5.2. Finanzierung des Projekts (EUR)	Summe
5.2.1 Eigenmittel	482.959,14
5.2.2 bewilligte Zuwendung	3.508.987,58
5.2.3 Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 5.2.1 – 5.2.3)	3.991.946,72

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze (Ziffer 5.1.1 ist z.B. ein Einzelansatz) im Sinne des Haushaltsrechts.

Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Nr. 1.2 Satz 3 und Satz 4 ANBest-P und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Projekts nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die Ihnen nachweislich in Folge der Durchführung des Projekts entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Bei der Bemessung des Eigenanteils können unbare Eigenleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses genannten Voraussetzungen bei zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Folgende von Ihnen angegebene Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Gemäß dem baufachlichen Prüfergebnis des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagements, Sachsen-Anhalt (BLSA) vom 26.11.2024 mit Ergänzung vom 22.01.2025 wurden aus baufachlicher Sicht Ausgaben in Höhe von EUR **3.898.875,09** brutto für das unter Pkt. 1. benannte Bauvorhaben für den Förderumfang als zuwendungsfähig anerkannt.

Somit ergeben sich in Relation zu den Gesamtausgaben nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 93.071,63 EUR. Die Zusammensetzung dieses Betrages entnehmen Sie bitte dem am 05.12.2024 und 03.02.2025 übermittelten baufachlichen Prüfergebnis.

Die Anhörung zum Prüfergebnis erfolgte mit Datum vom 05.12.2024 und 31.01.2025. Dieses Prüfergebnis haben Sie mit Schreiben vom 04.02.2025 anerkannt.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen.

Über darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren; dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist. Vor einer geplanten Änderung dieser Finanzierung ist unsere Zustimmung einzuholen, um eine weitere Förderfähigkeit sicherzustellen.

6. Mittelabruf und Auszahlung

6.1. Auszahlungsvorbehalt

Vor Auszahlung der Mittel sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Die Einreichung der endgültigen Finanzierungsbestätigung auf dem zugehörigen Formular (inkl. Stempel der Bank) sowie die Baugenehmigung sind spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2. Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem **Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht“** (Anlage) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Haus bestandskräftig.

Der Mittelabruf hat gemäß Nr. 1.4 der ANBest-P insoweit zu erfolgen, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.

Die (Teil-)Auszahlungen der Zuwendung sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

Der Auszahlungsantrag ist auf dem im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/investitionen-pflege-und-wohnen> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abrufbaren **Formblatt „Auszahlungsantrag“** bei uns einzureichen.

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses bzw. des jeweiligen Zuschussteilbetrages von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides verweigert werden.

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend dem **Formblatt „Verwendungsnachweis“** einschließlich dessen Anlagen nachzuweisen (ausfüllbare Datei abrufbar im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/investitionen-pflege-und-wohnen> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) und gemäß Nr. 6.1 ANBest-P spätestens **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, d.h. bis spätestens zum 31.12.2026** (vgl. Ziff. 4 dieses Bescheides) unaufgefordert vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Finanzierungsmittel summarisch zusammenzustellen und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau; Anlage 4 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - ZBau (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241) zu berücksichtigen.

Der zahlenmäßige Nachweis wird durch eine tabellarische Aufstellung der einzelnen zusätzlichen Finanzierungsmittel und Ausgaben (Belegliste) gemäß Vorgaben des beigefügten Formulars untersetzt. Für die in der Belegliste abgerechneten förderfähigen Ausgaben sind die dazugehörigen Belege gemäß den Anforderungen der Nrn. 6.5 und 6.8 ANBest-P sowie des beigefügten Formulars in sortierter Reihenfolge mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist der im Vorfeld eingebundenen zuständigen Bauverwaltung bzw. beauftragten Dritten zur baufachlichen Prüfung gem. Nr. 3 NBestBau vorzulegen. Diese leiten den geprüften Verwendungsnachweis mit entsprechendem Prüfvermerk/-bericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Werden geförderte Vorhaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks entgeltlich überlassen, sind mit dem Verwendungsnachweis Unterlagen zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Entgelts vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist das **Formblatt „Bestätigung zur Vergabe von Aufträgen“** einzureichen (ausfüllbare Datei abrufbar im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/investitionen-pflege-und-wohnen> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).

Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung, z. B. eine Revisionsabteilung/Innenrevision oder ähnliche Stellen, die organisatorisch zu Ihnen gehören, unterhalten, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Pflicht entfällt, wenn eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist. Insbesondere ist eine Beauftragung externer Prüfer nicht erforderlich.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, haben Sie innerhalb von **4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis** zu führen.

Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Finanzierungsmittel ohne Vorlage von Belegen summarisch zusammenzustellen sind. Der Zwischennachweis ist auf dem **Formblatt „Zwischennachweis“** zu führen (ausfüllbare Datei abrufbar im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/investitionenpflege-und-wohnen> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).

8. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-P (Anlage) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage) sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau - Anlage), sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

8.1. Auflösende Bedingung

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Ziff. 1. dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die im Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 5.1. und 5.2. dieses Bescheides) veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten oder wenn Sie für denselben in Ziff. 2. dieses Bescheides benannten Zuwendungszweck weitere Zuwendungen anderer öffentlicher oder privater Stellen erhalten. Eine Ermäßigung der Zuwendung um den anteiligen Betrag erfolgt auch, wenn gemäß Ihren Angaben im Verwendungsnachweis insgesamt weniger tatsächliche förderfähige Ausgaben entstanden sind als im Ausgaben- und Finanzierungsplan gem. Ziff. 5.1 dieses Bescheides veranschlagt. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung insoweit unwirksam und ggf. zu viel ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

8.2. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

8.2.1. Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Gemäß Nr. 3.3 der ANBest-P sind bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Einholung mehrerer Angebote ist nicht erforderlich bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Nr. 3.2 der ANBest-P sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Falls Sie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuordnen sind, haben Sie vorrangig die einschlägigen vergabe-rechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, der Vergabeverordnung (VgV) und des Tarif-treue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) anzuwenden. Die Verpflichtungen aufgrund dieser Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Weitere Pflichten nach Nr. 3 der ANBest-P bleiben unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Sie – aufgrund der von Ihnen bei Antragstellung abgegebenen Erklärung zur Vergabe von Aufträgen – die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

8.2.2. Publizitätspflicht

Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums auf Werbeträgern (Zeitungsanzeigen, Flyer etc.) und in einem etwaigen Internetauftritt des Unternehmens auf die Förderung durch das Land angemessen hinzuweisen ist. Der Hinweis hat durch den Satz **„Die bauliche Maßnahme – Umbau und Erweiterung des Wohnheims an der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) - wurde mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.“**, ergänzt durch das Landeslogo, zu erfolgen. Dabei sind die Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo zu beachten. Diese sind über folgenden passwortgeschützten Link zu beziehen: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Logo-Sachsen-Anhalt.zip. Das Passwort lautet: Isa-2022. Sollten Sie über den angegebenen Link keine Website aufrufen können, wenden Sie sich bitte an den in diesem Bescheid genannten Ansprechpartner.

8.2.3. Zweckbindungszeitraum

Die Dauer der **Zweckbindung beträgt bei baulichen Maßnahmen 15 Jahre**, im Übrigen fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden fünften oder 15. Jahres.

8.2.4. Dingliche Sicherung

Sie haben zu gewährleisten, dass etwaige Erstattungsansprüche des Landes bei baulichen Maßnahmen mit **Zuwendungen über 1 Million Euro** dinglich gesichert sind. Die dingliche Sicherheit, die vorzugsweise als Grundschuld auf der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, zu leisten ist, ist zugunsten des Landes zu bestellen.

8.2.5. Refinanzierung

Die durch die Maßnahme entstandenen Ausgaben dürfen von Ihnen nicht auf Dritte umgelegt und bei der Bildung von Pflegesätzen oder Mieten nicht einkalkuliert werden.

8.2.6. Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme muss grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist. Weitere Voraussetzungen bei baulichen Vorhaben sind der Abschluss der baulichen Grundrissplanung und eine mit den zuständigen Behörden abgestimmte, fachliche Konzeption.

8.2.7. Verpflichtung des Eigentümers

Sofern Sie nicht Eigentümer der Liegenschaft sind, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, ist die Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Liegenschaftseigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft – gleich aus welchem Grund – in die Rechte und Pflichten des Zuwendungsbescheids ein. Jeder Eigentümerwechsel bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ist vom aktuellen Eigentümer gegenüber der Investitionsbank anzuzeigen.

8.2.8. Gesetzliche Bestimmungen

Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Wohn- und Teilhabegesetzes und der Bücher des Sozialgesetzbuches, zu gewährleisten.

8.2.9. baufachliche Auflagen / Begleitung

Die baufachliche Stellungnahme des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) vom 26.11.2024 wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides (siehe Ziffer 6.3 ZBau) erklärt. Die Prüfung der Erfüllung der darin aufgeführten baufachlichen Auflagen erfolgt durch das BLSA.

Sie sind für eine ordnungsgemäße Bauherrenüberwachung, einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Baurechnung gemäß NBest-Bau, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Standards sowie für die Abnahme der Bauleistung verantwortlich. Der Landesbetrieb BLSA überprüft während der Bauausführung stichprobenartig die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

9. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

- 10.1.** Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projekts von Bedeutung gewesen wären, oder die Investitionsbank Sachsen-Anhalt von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projekts oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 10.2.** Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- 10.3.** sich aus den noch einzureichenden Unterlagen ergibt, dass die auf der Grundlage Ihres Antrags im Ausgabenplan (vgl. Ziff. 5.1. dieses Bescheides) als förderfähig anerkannten Ausgaben ganz oder teilweise nicht zweckmäßig und/oder angemessen sind,
- 10.4.** der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Verwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- 10.5.** Sie die Zweckbindungsfrist (vgl. Ziffer 8.2.3 dieses Bescheides) nicht einhalten.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49 a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

11. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziff. 8.2.3 dieses Bescheides) unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,

- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Verwendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Projekt nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 4 dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zugrunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 5 dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet werden oder Sie zahlungsunfähig geworden sind.

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Mit den nachfolgenden Hinweisen kommen wir einer sich aus dem Gesetz ergebenden Belehrungspflicht nach. Eine vorgreifende Verdächtigung ist damit nicht verbunden.

Bei den mit diesem Bescheid bewilligten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- | | |
|-----------|----------------------------------|
| Ziff. 1. | Bewilligter Zuschuss, |
| Ziff. 2. | Zweckbindung, |
| Ziff. 4. | Bewilligungszeitraum, |
| Ziff. 5. | Ausgaben- und Finanzierungsplan, |
| Ziff. 6. | Mittelabruf und Auszahlung, |
| Ziff. 7. | Verwendungsnachweis, |
| Ziff. 8. | sämtliche Nebenbestimmungen, |
| Ziff. 11. | Mitteilungspflichten. |

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- das für das Programm „Investitionen Pflege und Wohnen“ zuständige Fachministerium
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Projekt relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, wird darum gebeten, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Staats

Kathrin Emmerling

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht“
- Formular „Bestätigung zur Vergabe von Aufträgen“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau)
- Formular „Auszahlungsantrag*“
- Formular „Zwischennachweis*“
- Formular „Verwendungsnachweis*“
- Baufachliche Stellungnahme vom 26.11.2024 mit Ergänzung vom 22.01.2025 (bereits übermittelt)

*Die Formulare sind auf dem im programmbezogenen Bereich auf der Internetseite <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/investitionen-pflege-und-wohnen> der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abrufbar.